



Beitragsordnung des SV 1911 Traisa e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

(1) Laut Vereinssatzung - §6 Mitgliedsbeiträge - entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge.

§ 2 Beiträge ab 21. April 2015 (entfallen)

§ 3 Beiträge ab 01. Januar 2020

(1) Die Beiträge sind gestaffelt nach Altersgruppen und unabhängig von der jeweiligen Abteilungszugehörigkeit.

Künftig geltende Regelungen:

Mitglieder bis 14 Jahre	102,00 € / Jahr (8,50 € / pro Monat)
Mitglieder 15 bis 17 Jahre	120,00 € / Jahr (10,00 € / pro Monat)
Mitglieder 18 Jahre und älter	180,00 € / Jahr (15,00 € / pro Monat)
Mitglieder 65 Jahre und älter (nicht aktiv)	120,00 € / Jahr (10,00 € / pro Monat)

(2) Familienbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Laut Satzung entscheidet über den Antrag der Vorstand.

Künftig geltende Regelungen:

Familienbeitrag I (1 Erw. + 1 Kind):	198,00 € / Jahr (16,50 € / pro Monat)
Familienbeitrag II (1 Erw. + mind.2 Kinder):	264,00 € / Jahr (22,00 € / pro Monat)
Familienbeitrag III (2 Erw. + mind.1 Kind):	300,00 € / Jahr (25,00 € / pro Monat)
Geschwisterbeitrag (mehr als 2 Kinder):	180,00 € / Jahr (15,00 € / pro Monat)

§ 4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Auf Antrag können Mitglieder über 18 Jahre, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden (Studium, Lehre, Freiwilligendienst, o.ä.), den Beitrag für 15-17jährige in Anspruch nehmen oder in ihrem Familienbeitrag verbleiben. Dies ist nur mit entsprechenden Nachweisen im Ausbildungszeitraum möglich (maximal bis zum 25. Lebensjahr). Die Nachweise sind jährlich einzureichen.

Eine Beitragsbefreiung bzw. -verminderung kann in besonderen Fällen gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Arbeitsstunden

(1) Erwachsene Mitglieder (18 Jahre und älter) können sich durch Ableistung von bis zu drei Arbeitsstunden im Laufe eines Jahres eine Beitragsrückerstattung von bis zu 24,00 € erarbeiten. Das bedeutet, dass eine Arbeitsstunde mit 8,00 € vergolten wird.

(2) Das Mitglied hat die Ableistung von Arbeitsstunden an den jeweiligen Abteilungsleiter oder einen Vertreter zu melden.

(3) Die Erstattung erfolgt spätestens mit dem Beitragseinzug im Januar des jeweiligen Folgejahres.

(4) Falls die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt wird, erfolgt die Erstattung bei geleisteten und gemeldeten Arbeitsstunden ebenfalls im Januar des Folgejahres.

§ 6 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge können je nach Wunsch des Mitgliedes **halbjährlich oder jährlich** entrichtet werden. Als Termin gilt jeweils der 1. Tag des Fälligkeitszeitraums.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein dem Vorstand ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, alle Zahlungen des Mitgliedes über das Lastschriftverfahren einzuziehen.

(3) Änderungen in der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich durch Vorlage eines neuen SEPA-Lastschriftmandats mitzuteilen.

(4) Kosten, die vom Mitglied zu verantworten sind, insbesondere Bankspesen durch Rückbuchungen, werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 7 10er-Karten

Einzelne Abteilungen, z.B. Gymnastik, bieten für Nichtmitglieder die Möglichkeit durch Erwerb einer 10er-Karte am sportlichen Angebot teilzuhaben.

§ 8 Aufnahmegebühr

Als Aufnahmegebühr wird bei Neueintritt einmalig ein Betrag von 7,50 € erhoben.

Diese Beitragsordnung wurde am 13. Mai 2019 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.